

AKTION ROBERT SCHUMAN**Programm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht****AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**

(2001/C 21/09)

1. Ziele

Die Vollendung des europäischen Binnenmarkts ist das Ergebnis einer engagierten Rechtsetzungstätigkeit. Nach diesem in der Geschichte beispiellosen Einsatz muss die Gemeinschaft nun der Rechtsanwendung Priorität einräumen, damit die gemeinsamen Regeln, die für einen gut funktionierenden Binnenmarkt notwendig sind, in den Mitgliedstaaten einheitlich und wirksam angewandt werden.

Bürger, Verbraucher und Unternehmen können die ihnen aufgrund der Gemeinschaftsrechtsordnung zustehenden Rechte nur dann in vollem Umfang geltend machen, wenn die Vertreter der Rechtsberufe, die mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten betraut sind, d. h. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, in ausreichendem Maß dafür ausgebildet und informiert sind.

2. Maßnahmen

Um die Vertreter der Rechtsberufe stärker für das Gemeinschaftsrecht zu sensibilisieren, haben das Europäische Parlament und der Rat am 22. Juni 1998 ⁽¹⁾ ein Aktionsprogramm mit dem Titel „Aktion Robert Schuman“ beschlossen.

Die Aktion Robert Schuman ist als Förderprogramm konzipiert, das in der Anlaufphase Initiativen in den Mitgliedstaaten finanziell unterstützen soll, die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte an das Gemeinschaftsrecht heranführen sollen.

Die Ziele der Aktion Robert Schuman sind:

- die Förderung praxisbezogener Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts für ausgebildete und angehende Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte,
- die Förderung von Informationsmitteln (zur organisatorischen oder inhaltlichen Verbesserung der Information) auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts für ausgebildete und angehende Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte,
- die Förderung von Begleitmaßnahmen, die geeignet sind, die Anwendung der beiden vorgenannten Fördermaßnahmen zu erleichtern und deren Wirkungen zu verstärken.

Mit dem vorliegenden Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen wird die Aktion Robert Schuman für 2001 eingeleitet.

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 1496/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 196 vom 14.7.1998, S. 24).

3. Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig sind im Rahmen der Aktion Robert Schuman nur folgende Einrichtungen:

- Gerichte,
- Rechtsanwaltskammern, die Anwaltschaft eines Gerichts und ähnliche Berufsorganisationen,
- Justizministerien, der Conseil Supérieur de la Magistrature und ähnliche Einrichtungen,
- berufsbildende Anstalten und im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten oder Rechtsanwälten anerkannte Einrichtungen,
- Universitäten.

Förderungsfähige Einrichtungen können für ein oder für mehrere Projekte, die Ausbildungs-, Informations- oder Begleitmaßnahmen im Rahmen der Aktion Robert Schuman betreffen, bei den zuständigen Dienststellen der Kommission eine finanzielle Unterstützung beantragen.

4. Finanzierung

Für 2001 werden 970 000 EUR für das Aktionsprogramm bereitgestellt.

Die Höhe des Zuschusses, der für Projekte mit einjähriger Laufzeit auf 30 000 EUR und für Projekte mit zweijähriger Laufzeit auf 60 000 EUR beschränkt ist, darf 80 % der Nettokosten des Projekts (Gesamtkosten minus Einnahmen) nicht überschreiten.

Förderungsfähig sind Ausgaben, die während der Durchführung des Projekts und insbesondere für dessen Realisierung aufgewendet werden.

5. Auswahlkriterien

Bei der Gestaltung ihrer Projekte wird den Bewerbern weitgehend freie Hand gelassen.

Abgesehen von der Qualität der Vorbereitung und der Organisation sowie der Präzision in Bezug auf die Ziele und Gestaltung des Projekts, die natürlich berücksichtigt werden, sind für die Auswahl und finanzielle Unterstützung der Projekte folgende besondere Kriterien maßgebend:

1. Praxisbezug

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, der jeweiligen Zielgruppe praxisbezogene Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre berufliche Tätigkeit unmittelbar von Nutzen sind.

2. Zugänglichkeit

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, möglichst viele Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte für das Gemeinschaftsrecht zu sensibilisieren und müssen insbesondere denjenigen zugute kommen, die mit dem Gemeinschaftsrecht noch nicht näher in Berührung gekommen sind.

3. Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen mit den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit (insbesondere Arbeitszeit und Entfernung zum Veranstaltungsort) vereinbar sein.

4. Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die Kosten der vorgesehenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.

Herangezogen werden können außerdem folgende Zusatzkriterien:

- die berufsübergreifende Ausrichtung der Maßnahmen (Beteiligung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten bei der Durchführung oder ihre Einbeziehung in den Adressatenkreis),
- die grenzübergreifende Ausrichtung der Maßnahmen (Beteiligung von Staatsangehörigen verschiedener Mitgliedstaaten der Union bei der Durchführung oder ihre Einbeziehung in den Adressatenkreis).

6. Kontinuität

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Aktion Robert Schuman wird für Projekte gewährt, deren Durchführung sich höchstens über ein oder zwei Jahre erstreckt.

Um die Kontinuität der geförderten Maßnahmen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Empfänger eines Zuschusses aus dem Aktionsprogramm Robert Schuman, nach Ablauf des Förderzeitraums die Maßnahme über einen gleich langen Zeitraum ohne Unterstützung durch die Kommission fortzusetzen.

Dieser Grundsatz gilt für alle Projekte, die dem Schwerpunkt „Ausbildung“ der Aktion Robert Schuman zuzuordnen sind. Bei

anderen Projekten behält sich die Kommission die etwaige Anwendung dieses Grundsatzes vor.

7. Verlaufskontrolle und Bewertung

Während der Durchführung des Projekts unterrichtet der Begünstigte die zuständigen Dienststellen der Kommission regelmäßig über den Verlauf der Initiative, indem er insbesondere das endgültige Programm des Projekts mitteilt sowie jede weitere Änderung gegenüber den in seinem ursprünglichen Antrag enthaltenen Angaben.

Der Begünstigte hat in jeder Unterlage, die im Rahmen des Projekts erstellt wird, auf die finanzielle Förderung durch die Aktion Robert Schuman hinzuweisen.

Am Ende des Förderzeitraums ist von dem Begünstigten ein ausführlicher Bericht über die Durchführung der Initiative vorzulegen.

8. Verfahren

Förderungsfähige Einrichtungen, die eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für die Durchführung eines Projekts, das den vorstehenden Auswahlkriterien entspricht, in Anspruch nehmen wollen, werden gebeten, die Bewerbungsunterlagen bei folgender Anschrift anzufordern:

Europäische Kommission,
Generaldirektion — Justiz und Inneres,
„Aktion Robert Schuman“,
Rue de la Loi/Wetstraat 200
(LX 46 5/147),
B-1049 Brüssel.
Kontaktperson: Anna Jansson,
Tel. (32-2) 295 53 44,
Fax (32-2) 299 64 57.
Jai-Schuman@cec.eu.int

Die Bewerbungsunterlagen sind am Internet auf dieser Adresse zugänglich:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/project/schuman/de/index_de.htm

Es werden nur Bewerbungen für Projekte berücksichtigt, die zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem 30. September 2002 beginnen.

Die ausgefüllten Bewerbungsformulare müssen bis **31. März 2001** eingereicht werden (das Datum des Poststempels gilt).